

17. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

380/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. Z e c h m a n n und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Aufhebung einiger verfassungswidriger und unsozialer  
Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes und der Bundesbahn-  
Besoldungsordnung.

-.-.-.-

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.6.1958, G 20/58, auf Grund einer Beschwerde von Ruhestandsbeamten die Bestimmungen des § 53 (1) des Gehaltsüberleitungsgesetzes (GÜG) als verfassungswidrig aufgehoben. Er hat damit ein Unrecht an den Ruhestandsbeamten beseitigt, die ein Nebeneinkommen aus einer Beschäftigung in einem öffentlichen Dienst bezogen.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung vor allem damit begründet, dass der Grundsatz, es solle keine Doppelversorgung aus Staatsmitteln erfolgen, auf die Fälle des § 53 (1) nicht anwendbar sei. Hier liege in Wahrheit keine Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln vor, weil ein Ruhegenuss keine Versorgung sei. Er sei in einem bestimmten Umfang eine nachträgliche Abgeltung von Dienstleistungen und teilweise auch eine Abgeltung von geleisteten Pensionsbeiträgen.

Die Benachteiligung der durch § 53 (1) betroffenen Ruhestandsbeamten durch das Gesetz könne in der Tatsache eines Doppelverdienstes ( nicht einer Doppelversorgung) keine Rechtfertigung finden; denn diese Tatsache treffe bei anderen im Erkenntnis näher aufgezählten Kategorien öffentlich-rechtlicher Bediensteter auch zu, für die ein Ruhen der Bezüge nicht angeordnet sei. Diese differente Behandlung sei sachlich nicht gerechtfertigt. Die Ruhensbestimmung des § 53 (1) GÜG. verstosse daher gegen den Gleichheitsgrundsatz und war daher als verfassungswidrig aufzuheben.

Der Verfassungsgerichtshof stellte ferner fest, dass durch die Aufhebung des Abs. 1 des § 53 auch dessen Absatz 2 unanwendbar geworden sei, der das Ruhen von Witwenpensionen bei Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis vorsieht. Er hätte diese Bestimmung ebenso aufheben können.

Aus denselben Gründen, die zur Aufhebung des § 53 (1) GÜG. geführt haben, sind auch die Bestimmungen des § 54 GÜG. und des entsprechenden § 24b der Bundesbahn-Besoldungsordnung (BGBl. Nr. 233/1958) verfassungswidrig und daher aufzuheben.

Nach diesen Bestimmungen ruht die Witwenpension einer Witwe, die einen Ruhegenuss aus einem eigenen öffentlichen Dienstverhältnis bezieht. Auch in diesem Falle liegt nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keine Doppelversorgung vor, weil der selbstverdiente Ruhegenuss nicht als Versorgung anzusehen ist.

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. Feber 1959

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich schon daraus, dass nur weibliche Bundes(bahn)bedienstete des Ruhestandes benachteiligt werden. Solange die Witwe noch im Dienststande ist und daher höhere Bezüge aus eigener Tätigkeit hat, darf ihr hingegen seit der Aufhebung des § 53 (1) GÜG, die Witwenpension nicht mehr vorenthalten werden. Die Stilllegung der Witwenpension in dem Augenblick aber, in dem die Witwe in den Ruhestand tritt und die weit niedrigeren Pensionsbezüge bekommt, ist ein schweres Unrecht, das den Gleichheitssatz auf das gröblichste verletzt und jeden sozialen Sinn vermissen lässt.

Gegen diese Schädigung der Beamtenwitwen spricht ferner, dass beide Ehepartner die vollen Beiträge zur Pension entrichtet haben, die ja den hohen Anteil der Witwenpension mit einschliessen. Diese Benachteiligung der weiblichen Bundesbediensteten ist umso weniger berechtigt, als der Staat an den Pensionen des weitaus überwiegenden Teiles der Frauen ohne pensionsberechtigte Hinterbliebene gegenüber den verheirateten männlichen Beamten eine Kostenersparnis von mehr als einem Drittel erzielt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, für die sofortige Aufhebung der offenkundig verfassungswidrigen Bestimmungen des § 54 GÜG. und des § 24b der Bundesbahn-Besoldungsordnung durch entsprechende Regierungsvorlagen vorzusorgen?

-.-.-.-.-